

Sitzung vom 9. Januar 2001

8. Anfrage (Einführung Tempo 40, Breitestrasse, Winterthur)

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Hans Badertscher, Seuzach, haben am 6. November 2000 folgende Anfrage eingereicht:

In Winterthur ist in der Breitestrasse Tempo 40 signalisiert worden. Da es sich um eine regionale Strasse handelt, musste der Kanton eine Genehmigung erteilen, welche offenbar auch gegeben worden ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Auf Grund welcher Gesetzesvorlage hat man in der Breitestrasse Tempo 40 signalisiert?
2. Welchen Effekt erhofft man mit der Einführung von Tempo 40 statt Generell Tempo 50 innerorts?
3. Handelt es sich um einen zeitlich beschränkten Versuch?
4. Gibt es Resultate über die Auswirkungen bezüglich Akzeptanz bei den Anwohnern beziehungsweise Automobilisten, Lärm, Unfallgeschehen usw., beziehungsweise sind solche Auswertungen vorgesehen?
5. Hat man vorher (Tempo 50) irgendwelche Messungen zwecks Vergleich mit der neuen Situation festgehalten?
6. Gibt es weitere Gebiete, wo Tempo 40 innerorts auf regionalen beziehungsweise überregionalen Strassen verlangt wird?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Hans Badertscher, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §19 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980 (Kantonale Signalisationsverordnung, LS 741.2) sind für Verkehrsanordnungen auf dem Gebiet der Stadt Winterthur, ausgenommen diejenigen für Autobahnen und Autostrassen, die städtischen Behörden zuständig. Die Zustimmung des Kantons ist nur erforderlich, wenn eine Anordnung den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflussen könnte (§20 Kantonale Signalisationsverordnung). Dies ist bei einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die Breitestrasse von 50 km/h auf 40 km/h nicht der Fall. Eine derartige Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ist unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig. Die Grundlage dafür findet sich in Art. 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21). Sodann hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 13. März 1990 diesbezügliche Weisungen erlassen. Ein Verstoss gegen diese Vorschriften ist nicht ersichtlich, und der Kanton hat keinen Anlass, die Erhebungen über die Auswirkung und Zweckmässigkeit der städtischen Verkehrsanordnung zu überprüfen.

Neben der Breitestrasse in Winterthur ist im Kanton Zürich noch auf weiteren Hauptverkehrsstrassen (HVS) innerorts die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt, so zum Beispiel auf den beiden Ortsdurchfahrten in Grüningen und Stammheim. Diese Anordnungen wurden zur Verminderung der Erschütterungen durch den Schwerverkehr erlassen, um die historischen Bauten entlang den Strassen zu schützen. Eine weitere Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h ist in der Zentrumsunterführung von Zumikon signalisiert. Diese Anordnung erfolgte auf Grund der eingeschränkten Sichtweiten innerhalb des Sonderbauwerkes. Neue Begehren zur Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstrassen innerorts liegen nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi